

tistischen Materialien des Ministeriums der Justiz über die Entwicklung in Zivil- und Familiensachen gezogen. An den Beratungen haben Vertreter des Zentralkomitees der SED, des DFD-Bundesvorstandes, des Zentralrats der FDJ, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums für Volksbildung teilgenommen.

Die Grundkommission hatte die Aufgabe, zu überprüfen, inwieweit der Entwurf des Familienrechtbuches die Gesetzmäßigkeiten unserer sozialistischen Entwicklung berücksichtigt und der Rolle der Ehe bei der allseitigen Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit, bei der Festigung und Entwicklung der Ehe und Familie, bei der Ausgestaltung und der Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder gerät. Hierzu wurde grundsätzlich festgestellt, daß der vorliegende Entwurf zwar in seiner Anlage nicht geändert zu werden braucht, die Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung berücksichtigend aber notwendig geworden ist, die Grundsätze der sozialistischen Moral als wesentlichen Inhalt des Familienrechts stärker als bisher im Familienrecht zum Ausdruck zu bringen. Aus der Vielzahl der diskutierten Probleme sollen im folgenden die Schwerpunkte behandelt werden:

Exakte Formulierung der Grundsätze des FGB

Für die Anwendung und Auslegung der einzelnen familienrechtlichen Normen ist es besonders wichtig, daß im Grundsatzteil die leitenden Gesichtspunkte vollständig enthalten sind. Der Grundsatzteil darf darum auch nicht zugunsten einer Präambel gekürzt werden. In der Präambel wird die Stellung der Familie innerhalb der Gesellschaft, das Wechselverhältnis zwischen der Familie und der Arbeiter-und-Bauern-Macht zum Ausdruck kommen. Hinsichtlich der einzelnen Grundsatzbestimmungen wird dagegen folgendes zu beachten sein:

§ 1, der den Gegenstand und die Aufgaben des Familienrechtbuches bestimmt, soll nicht nur darauf hinweisen, daß das FGB der Entwicklung und Festigung der Familie dient, sondern daß es dazu beiträgt, daß die Grundsätze der sozialistischen Moral innerhalb der Familie Geltung verschafft wird und alle Mitglieder der Familie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.

In einer weiteren Grundsatzbestimmung ist es erforderlich, den Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft herauszuarbeiten. Hierbei wird insbesondere der Hinweis aus der Programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 zu beachten sein, daß die Bürger sich innerhalb ihrer Familie in vollem Maße ihrer allseitigen kulturellen Weiterbildung, Selbstbetätigung und Erziehung widmen sollen. Die Ehe ist eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegenseitig, Gleichberechtigung, gegenseitige Liebe, Achtsamkeit, kameradschaftliche Zusammenarbeit und der gemeinsamen Entwicklung der Kinder zur charakterfesten, allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit dient.

Von wesentlicher Bedeutung wird ferner § 3 sein. Er enthält den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau innerhalb der Familie. Hier drückt sich besonders die Gleichberechtigung ein unverbrüchlicher Grundsatz der sozialistischen Familienbeziehungen ist. Alle Beschlüsse des FGB sollen daher auch stärker als bisher beitragen, daß die uneingeschränkte, gleichberechtigte Mitarbeit der Frau in Staat und Wirtschaft und im gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist.

Kommunikation „Die Frau — der Frieden und der Sozialismus“ ergibt sich aber noch eine weitere Schlussfolgerung: Das Recht der Frau auf Berufsausbildung und Berufsausübung sowie ihr Recht auf Weiterbildung in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit muß mit ihren Rechten und Pflichten als Mutter in Einklang gebracht werden. Dieser Gedanke wird auch im FGB seinen Niederschlag finden.

Ein anderer wichtiger Grundsatz ist der Erziehung der Kinder gewidmet.

„Ausgehend von dem auf dem XXII. Parteitag und im neuen Parteiprogramm der KPdSU hervorgehobenen Grundzug der sozialistischen Rechtsentwicklung, daß sich die Rechte der Bürger allmählich mit ihren Pflichten organisch zu einheitlichen Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens entwickeln, ist es notwendig geworden, die bisherige Fassung von 1954, die im Entwurf 1960 abgeändert worden war, nunmehr doch beizubehalten und die dialektische Einheit des Erziehungsrechts und der Erziehungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern durch die Formulierung: „Die Erziehung der Kinder ist das Recht der Eltern und zugleich ihre Pflicht gegenüber den Kindern, dem Staat und der Gesellschaft“ zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang muß ferner auch die Bedeutung der Arbeit für das Leben der Menschen sowie der humanistische Grundsatz der Achtung gegenüber den Menschen als wesentlicher Inhalt der sozialistischen Erziehung der Kinder betont werden. Gleichzeitig darf aber hierbei auch nicht außer acht gelassen werden, daß insbesondere das vorbildliche Verhalten der Eltern ein entscheidender Beitrag zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben ist.

In einer letzten Grundsatzbestimmung ist schließlich vorgesehen, einige Prinzipien der Verwirklichung des Familienrechts aufzustellen. Dem Gedanken der Einheit von materiellem Recht und seiner Durchsetzung sowohl mit staatlichen Mitteln als auch mit der Kraft der Gesellschaft wird dadurch Rechnung getragen. Das ist nicht nur deshalb erforderlich, weil die bisherigen Erfahrungen bei allen Gesetzgebungsarbeiten in diese Richtung weisen, sondern vor allem auch, weil nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung unserer Gesetzgebungsarbeiten auf eine besondere Familienprozeßordnung verzichtet werden kann. Allen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen erwächst aus dieser Grundsatzbestimmung die Aufgabe, den allgemeinen Prozeß der bewußten Anwendung des sozialistischen Familienrechts innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterstützen, indem sie den Menschen helfen, Hemmnisse aus dem Weg zu räumen, die der vollen Entfaltung sozialistischer Familienbeziehungen im Wege stehen. Die Gerichte und die anderen staatlichen Organe, die kraft Gesetzes mit der Entscheidung familienrechtlicher Angelegenheiten betraut sind, sind verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit davon leiten zu lassen, in erster Linie den Bestand der Ehe zu schützen und die Entwicklung der sozialistischen Familie zu fördern. Besonders wichtig ist hierbei, daß oberste Richtschnur für alle die Kinder betreffenden Entscheidungen das Wohl des Kindes selbst sein wird.

Zum Wesen und Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft

In den meisten Familiengesetzen der anderen sozialistischen Staaten sind das Wesen und der Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft umfassender ausgestaltet worden, als es bisher in unserem FGB-Entwurf der Fall war. Obwohl ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Inhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und dem der